

Neues BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung der Kindertagespflege – Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale

Das Bundesfinanzministerium hat am 6. April ein neues Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung in der Kindertagespflege veröffentlicht. Dieses Schreiben tritt ab dem Veranlagungszeitraum 2023 an die Stelle des „alten“ Schreibens vom 11.11.2016.

Die wesentliche Neuerung, die dieses Schreiben mit sich bringt, ist die Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale von € 300,00 auf € 400,00 monatlich für eine Vollzeitbetreuung.

Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale

Die „reguläre“ monatliche Betriebsausgabenpauschale für die Betreuung eines Kindes an 40 Stunden und mehr pro Woche wird (rückwirkend) ab 1. Januar 2023 von € 300,00 auf € 400,00 monatlich erhöht. Wenn ein Kind weniger als 40 Stunden betreut wird, wird die Betriebsausgabenpauschale nach der folgenden Formel gekürzt:

$400 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}$

$(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage} =) 40 \text{ Stunden}$

Erhöhung der Freihaltepauschale

Die sogenannte Freihaltepauschale, die Kindertagespflegepersonen bei der Ermittlung des Gewinns abziehen können, wenn Plätze freihalten und hierfür eine laufende Geldleistung erhalten, wird von € 40,00 auf € 50,00 monatlich angehoben.

Steuerliche Konsequenzen ergeben sich aus der Anhebung der Betriebsausgabenpauschale

Durch die Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale sinkt der steuerliche Gewinn und damit die Steuerbelastung.

Anpassung der quartalsweisen Vorauszahlungen zur Einkommensteuer

Die aktuell hohe Belastung der Steuerpflichtigen durch die aufgrund der Inflation gestiegenen Preise sowie der gestiegenen Energiekosten wird hiermit abgemildert. Um die sinkende Steuerlast direkt spürbar werden zu lassen, können Kindertagespflegepersonen beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer stellen.

Dieser Antrag kann nicht mehr rückwirkend ab dem ersten Quartal 2023 gestellt werden, auch wenn die erhöhte Betriebsausgabenpauschale rückwirkend für das gesamte Jahr 2023 anzuwenden ist. Die Vorauszahlungen können erst ab dem 2. Quartal 2023 angepasst werden. Die Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer wird nicht automatisch

durch das Finanzamt vorgenommen. Die Kindertagespflegepersonen müssen die Anpassung der Vorauszahlungen beantragen.

Hierzu muss der voraussichtliche Gewinn des Jahres 2023 unter Anwendung der erhöhten Betriebsausgabenpauschale berechnet werden. Auf der Basis dieses Gewinns kann beim Finanzamt formlos (aber schriftlich) die Anpassung der Vorauszahlungen ab dem 2. Quartal

2023 beantragt werden. Das Finanzamt wird dann auf der Basis dieses Gewinns die gesamte voraussichtliche Steuerbelastung des Jahres 2023 errechnen. Nach Abzug der bereits geleisteten Vorauszahlung für das 1. Quartal 2023 wird das Finanzamt die Vorauszahlungen für die verbleibenden drei Quartale des Jahres 2023 berechnen.

Weitere Änderungen aufgrund des neuen BMF-Schreibens

Die Betriebsausgabenpauschale kann auch dann abgezogen werden, wenn die Kindertagespflegestellen aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) geschlossen wurde (Schließung aufgrund von Coronainfektionen) und die Kindertagespflegeperson in der Schließzeit keine Geldleistungen mehr erhält.

Es wird zudem klargestellt, dass, wenn eine Kindertagespflegeperson Leistungen nach § 6 IfSG erhalten hat, weder die Betriebsausgabenpauschale noch die tatsächlich nachgewiesenen Kosten gekürzt werden müssen.

Anwendung des neuen BMF-Schreibens

Das neue BMF-Schreiben wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 angewendet. Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022 bleibt das alte Schreiben vom 11.11.2016 anwendbar.

Steuerberaterin Cornelia Teichmann-Krauth, April 2023